

**Statuten
Alpgenossenschaft Furna
AGF**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Statuten Alpgenossenschaft

I.	Sitz und Zweck.....	Seite 2
II.	Mitgliedschaft.....	Seite 2 – 3
III.	Organe	
	1. Die Genossenschaftsversammlung.....	Seite 3 - 4
	2. Der Vorstand.....	Seite 4 - 5
	3. Die Kontrollstelle.....	Seite 5
IV.	Mittelbeschaffung.....	Seite 6
V.	Rechnungswesen.....	Seite 6
VI.	Zeichnungsberechtigung und Haftung.....	Seite 6
VII.	Bussbestimmungen.....	Seite 7
VIII.	Schlussbestimmungen.....	Seite 7

2. Bestossungs- und Verwaltungsreglement (Anhang 1)

I.	Zulassung und Meldepflicht.....	Seite 8 - 10
II.	Kosten und Beitragsverteilung.....	Seite 10
III.	Alpgemeindewerks-, Treiber- und Schneewetterhirtspflicht.....	Seite 11 - 12
IV.	Santionen und Bussen.....	Seite 12
V.	Genehmigung und Verwendung Bussgelder.....	Seite 12

2. Entschädigungs- und Bussenreglement (Anhang 2)

I.	Alpgemeindewerk und Maschinenleistungen.....	Seite 13
II.	Vorstand, Verwaltung, Organisationorgane und andere Löhne.....	Seite 13 - 14
III.	Bussenreglement.....	Seite 14
IV.	Genehmigung.....	Seite 14

Seite. 1	Inhaltsverzeichnis
Seite. 2 - 7	Statuten Alpgenossenschaft (AGF)
Seite. 8 - 12	Bestossungs- und Verwaltungsreglement (1 Anhang)
Seite. 13 - 14	Entschädigungs- und Bussenreglement (2 Anhang)

Statuten

Alpgenossenschaft Furna

I. Sitz und Zweck

Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Alpgenossenschaft Furna (AGF) besteht auf unbestimmte Zeit eine öffentlich rechtliche Genossenschaft im Sinne des kantonalen Rechtes mit Sitz in Furna. Die Genossenschaft wird nicht in das Handelsregister eingetragen.
Geltungsbereich	Art. 2 Das Wirtschaftsgebiet der Alpgenossenschaft umfasst die Alpen der politischen Gemeinde Furna. Die detaillierte Abgrenzung des Alpgebiets und der dazugehörenden Alpgebäude ist im Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Furna aufgeführt und geregelt.
Zweck	Art. 3 Die Alpgenossenschaft Furna bezweckt eine zeitgemässe Bewirtschaftung der Alpweiden und den Unterhalt der im Eigentum der Gemeinde Furna stehenden Gebäude.
Zusammenarbeit	Art. 4 Die Alpgenossenschaft Furna verpflichtet sich zu loyaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Die Bestimmungen und gegenseitigen Verpflichtungen des Alp- und Weidegesetz der Gemeinde sind einzuhalten.

II. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 5 Mitglied der Genossenschaft ist jeder Gross- und Kleinviehbesitzer, der Tiere in den gemeindeeigenen Alpen sömmert, einen eigenen oder einen Pachtbetrieb bewirtschaftet und in der Gemeinde Furna (Gemeindegebiet) Wohnsitz hat. Pro Betrieb kann nur eine Person Mitglied sein.
Betriebsleiterwechsel	Art. 6 Bei Hofübernahme oder bei Pächterwechsel innerhalb der Gemeinde erfolgt die Aufnahme des neuen Mitgliedes automatisch ohne besondere Mitteilung.
Auswärtige Mitglieder	Art. 7 Die Aufnahme von auswärtigen Alpbestössern erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung, die auch die Bedingungen festlegt. Die Mitgliedschaft erhält Rechtskraft am Tage des Beschlusses durch die Genossenschaftsversammlung.
Verlust der Mitgliedschaft a) allgemein	Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt: <ol style="list-style-type: none">1. durch Aufgabe der Sömmernung2. durch Ausschluss3. durch Betriebsaufgabe.

- b) Ausschluss **Art. 9**
Mitglieder, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands, von der Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden.
Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an den Gemeindevorstand zu.
- Pflichten **Art. 10**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Alpgenossenschaft zu wahren und sich den Statuten, Regulativen, Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.
- Abfindung **Art. 11**
Ausscheidende Genossenschaffer oder deren Erben können keine Abfindung beanspruchen.

III. Organe

- Organe **Art. 12**
Die Organe der Alpgenossenschaft Furna sind:
1. die Genossenschaftsversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Kontrollstelle.

1 Die Genossenschaftsversammlung

- Allgemein **Art. 13**
Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist das Oberste Organ der Alpgenossenschaft Furna
Sie hat folgende Befugnisse:
1. Aufstellung und Änderung der Statuten
 2. Erlass und Änderung der Genossenschaftsreglemente
 3. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 4. Wahl von vier Abteilchefs
 5. Festsetzen allfälliger Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Bussengelder
 6. Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen
 7. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
 8. Erledigung von Beschwerden und Rekursen gegen den Vorstand und andere Organe der Genossenschaft
 9. Auflösung der Genossenschaft.
- Einberufung **Art. 14**
Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, im ersten Quartal statt.
- Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.
Eine Genossenschaftsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
- Beschlüsse **Art. 15**
Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von Art. 884 OR.

Vertretung	Art. 16 Ein verhindertes Mitglied kann sich vertreten lassen. Der Stellvertreter muss zu Beginn der Versammlung die Vertretung melden. Der Vorstand kann die Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht verlangen.
Stimmrecht	Art. 17 Jeder Genossenschafter oder Stellvertreter hat in der Versammlung eine Stimme.
Abstimmungen	Art. 18 Die Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Mitglied verlangt. Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
Wahlen	Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt das relative Mehr. Leere Stimmen werden nicht gezählt.
Ausschlussgründe	Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern vom Vorstand und der Kontrollstelle.
Ausstandspflicht	Ein Mitglied des Vorstandes oder der Genossenschaftsversammlung, hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst ein unmittelbares Interesse hat.

2 Der Vorstand

Zusammensetzung	Art. 19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus einem Vertreter der Mutterkuhhalter, dem Alpmeister Senntumgenossenschaft Rona und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Sonst konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben	Art. 20 Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Insbesondere steht ihm zu: <ol style="list-style-type: none">1. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung2. Ausschluss von Mitgliedern3. Aufsicht über das Eigentum, der Genossenschaft

4. Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschaftsverzeichnis, Betriebsrechnung und Bilanz sowie der Führung der TVD Meldestelle
5. Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand
6. Leitung und Überwachung des Alpbetriebes
7. Handhabung des Bestossungs- und Verwaltungsreglements
8. Anstellung des Alppersonals
9. Beizug von Fachleuten für Beratungen
10. Alles was nicht einem anderen Organ übertragen wurde.

Sitzungen

Art. 21

Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes an und leitet die Verhandlungen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Ausgabenkompetenz

Art. 22

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für Anschaffungen von total Fr. 5000.-- jährlich, und Fr.1000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Ist in Notfällen kurzfristiges Handeln nötig, kann er auch über höhere Beträge beschliessen, welche an der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

3 Die Kontrollstelle

Zusammensetz.

Art. 23

Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Kontrollstelle, bestehend aus 2 Mitgliedern auf 4 Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. In die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar .

Aufgabe

Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

1. die Geschäftsbücher und Protokolle ordnungsgemäss geführt werden
2. Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen
3. das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage stimmen
4. Die Genossenschafts- und Vorstandsbeschlüsse auch ausgeführt werden

Einsichtnahme

Art. 24

Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, in Bücher, Belege, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen informieren zu lassen.

Bericht

Art. 25

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen.

IV. Mittelbeschaffung

Mittel-
beschaffung

Art. 26

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Besondere Sömmerungstaxen von Nichtmitgliedern
2. Sömmerungsbeiträge und andere Zulagen des Bundes
3. Einzug Betriebskosten, Personalkosten und anderer Unkosten
4. Zuteilbare Kosten
5. Bussen.

Gewinn

Art. 27

Mit einem allfälligen Geschäftsgewinn kann ein Reservefonds geschaffen werden. Die Genossenschaftsversammlung erlässt allgemeine Richtlinien über Verwendung dieses Fonds. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

V. Rechnungswesen

Jahresrechnung

Art. 28

Das Geschäftsjahr schliesst auf den 31. Dezember. Betriebsrechnung und Bilanz sind den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zu übergeben.

Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen.

Mitteilungen

Art. 29

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische Zustellung.

VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft, führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Verbindlichkeit
des Vermögens

Art. 31

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VII. Bussbestimmungen

Bussen

Art. 32

Verstösse gegen die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Vorstand mit Bussen geahndet. Leichtere Fälle können durch Verwarnung erledigt werden. Der Weiterzug von Beschlüssen ist innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

Statuten-
änderung

Art. 33

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur durch die Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.

Die Gültigkeit einer Änderung der Statuten bedarf einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

Auflösung

Art. 34

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn unter Bekanntgabe des Grundes, die einberufene Versammlung, die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschliesst.

Über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vermögens, entscheidet nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, der Gemeindevorstand.

Genehmigung

Art. 35

Vorstehende Statuten sind an der Genossenschaftsversammlung vom 07. November 2012 beraten und beschlossen worden und treten auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ort:

Datum:

Alpgenossenschaft Furna

Furna

11. 3. 2013

[Signature]
Präsident

[Signature]
Aktuar

Ort:

Datum:

Gemeinde Furna

7232 Furna

17. 12. 2012

[Signature]
Präsident

[Signature]
Aktuar



Bestossungs- und Verwaltungsreglement

I Zulassung und Meldepflicht

Zulassung	<p>Art. 1 Zur Bestossung zugelassene Tiere gelten alle Tiere der Rindergattung, Pferdegattung oder Schmalvieh, deren Betrieb pro gesömmerte GVE mindestens 0.5 Ha. gemähtes Grünland bewirtschaftet. Das Benutzungsrecht (Alpgesetz Art. 6) ist einzuhalten.</p>
Anmeldung	<p>Art. 2 Jeder Alpbesteller hat seine Tiere auf die betreffende Alp, auf der er zu sömmern wünscht, jeweils bis zum 28. Februar beim Alpenossenschaftspräsidenten schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss Gattung, Alter und Geschlecht der Tiere enthalten.</p>
Abmeldung	<p>Art. 3 Die Anmeldungen sind verbindlich. Gesuche um Abänderung der Anmeldung sind mindestens 10 Tage vor der Alpbladung schriftlich einzureichen. Angemeldete Tiere, die wegen Krankheit oder Abgang nicht gealpt werden können, sind ebenfalls schriftlich abzumelden.</p>
Ersatztiere	<p>Art. 4 Tiere die infolge Verkauf, Schlachtung oder Abgang innert Monatsfrist ersetzt wurden, gelten als gewintert. Tiere die aus irgendwelchen Gründen von der Alp genommen werden, können durch Tiere der gleichen Gattung ersetzt werden. Wobei die Alpfahrtvorschriften einzuhalten sind.</p>
Alpladung	<p>Art. 5 Die Alpbestossungstage der einzelnen Tiergattungen und Alpen werden durch eine kurzfristig einberufene Bestösserversammlung im Frühling festgelegt. Die Entladung der Alpen im Herbst wird vom Alpvorstand mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse angeordnet.</p>
Alpzeit und Besatz	<p>Art. 6 Die Alpbestossungstage und die maximale NST Auslastung wird durch Beschluss der Alpbestösserversammlung vor dem Viehanmeldetermin (28. Feb.) festgelegt. Der einmal beschlossene Tierbesatz hat Gültigkeit bis zu einem anders lautenden Versammlungsbeschluss.</p>
Weichungsbestimmungen	<p>Art. 7 Wird der festgelegte maximale Tierbesatz auf Grund der Viehanmeldungen (28.Feb.) überschritten, gelten die nachfolgenden Weichungsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ist nur ein Alpbetrieb Betriebsnummer 3862/ 1/701 Furneralpen oder Betriebsnummer 3862/ 1/704 Verneza überbestellt wird zwischen den beiden Betrieben ausgeglichen.2. Ist der maximale Tierbesatz immer noch überbestellt, müssen Tiere von Landwirten weichen, welche am meisten angemeldete GVE pro Hektare gemähte Grünlandfläche (ohne Moorflächen und Alprieder) im Gemeindegebiet aufweisen. Die Daten über gemähte Grünlandfläche vom Vorjahr wird vom Flächenbeauftragten ermittelt.

Haftung	Art.8 Wenn Art. 7 Abs. 2. angewendet werden muss, haftet jeder Bestösser für die angemeldeten Tiere die nicht aufgeführt werden mit einer Haftungsbusse gemäss Bussenreglement. Ausgenommen sind Tiere die nach dem Anmeldetermin mit Tod abgehen oder krankheitshalber nicht zur Alp gebracht werden können.
Annahme von Sömmerungsvieh	Art. 9 Sind die Alpen gesamthaft mit einheimischem Vieh nicht ausbestellt, kann die Alpbestösserversammlung über eine Annahme von fremdem Sömmerungsvieh entscheiden.
Pflichten	Art. 10
- Zeichnung	Sämtliche Tiere der Rindergattung müssen deutliche Kennzeichen des Tierbesitzers aufweisen.
- Gewöhnung	Sämtliche Tiere sind vor Alpauftrieb an die Weide und an den elektrischen Zaun zu gewöhnen.
- Beschellung	Tiere der Rindergattung die beim Alpauftrieb älter als 6 Monate sind, müssen eine Schelle tragen.
- Kastrierung	Stierkälber die während der Alpzeit 6 Monate alt werden müssen kastriert werden. Ausgenommen bei jenen Herden wo ein Zuchstier zugelassen wird. Saumselige werden gebüsst gemäss Bussenreglement.
GVE Faktoren	Art. 11 Die GVE Faktoren werden für sämtliche Tiere nach geltenden amtlichen Ansätzen festgelegt. Diese werden gegenwärtig zu folgenden Ansätzen berechnet:

Tiere der Rindergattung.	Ansatz per Stück
Kühe gemolken	1.00 GVE
Mutter-, Ammen-, Galt- und Ausmastkühe	0.80 GVE
über 730 Tag alt (weiblich oder männlich)	0.60 GVE
365 bis 730 Tag alt (weiblich oder männlich)	0.40 GVE
120 bis 365 Tag alt (weiblich oder männlich)	0.30 GVE
bis 120 Tag alt (weiblich oder männlich)	0.10 GVE

Tiere der Pferdegattung.	Ansatz per Stück
Säugende u. trächtige Stuten	1.00 GVE
Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.00 GVE
Andere weibl. + kastrierte Pferde über 30 Mt.	0.70 GVE
Andere weibl. + kastrierte Pferde unter 30 Mt.	0.50 GVE
Hengste über 30 Mt.	0.70 GVE
Maultiere über 30 Mt.	0.40 GVE
Esel, Ponys und Kleinpferde über 30 Mt.	0.25 GVE

Schafe, Ziegen und weitere Rauhfutterverzehrende Tiere werden nach den offiziellen Ansätzen berechnet.

Werden die Ansätze vom Bund oder Kanton verändert oder angepasst, werden die oben aufgeführten Ansätze automatisch ohne anderweitigen Beschluss angepasst.

Altersberechnung **Art. 12**

- für Anmeldung und Besatz Zur Berechnung des Alters gilt der 25 Juli als Stichtag. Dieser gilt für die Anmeldung der Tiere zur Alpung und wird verwendet für die Berechnung des Besatzes und Auslastung Kanton.

- für Abrechnung Beiträge und Taxen Alle Tiere sind in der jeweiligen Kategorie abzurechnen in der sie altershalber effektiv waren. In der Alp geborene Kälber, welche nicht innerhalb von 5 Tagen aus der Alp genommen werden, werden ebenfalls gezählt.

II Kosten und Beitragsverteilung

Berechnungs-
grundsätze

Art. 13

Für sämtliche in allen Furneralpen gesömmerten Tiere, wird sowohl für die Unkosten wie auch für die Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge, das NST-Prinzip gemäss SöBV (Sömmerungsbeitragsverordnung) des Bundes angewendet .

Betriebskosten
und Weidtaxen

Art. 14

Für Tiere die mehr als 5 Tage in der Alp gestanden haben, wird der Anteil allgemeine Unkosten und Weidtaxen auf Grund der errechneten Anzahl NST anteilmässig der Gesamtkosten (Betriebskosten) verschnitzt.
Für Kühe gemolken und das übrige Jungvieh inkl. Muttertiere sind die Betriebskosten getrennt zu verrechnen.

Für Tiere die während der Alpzeit mit Tod abgehen, werden weder Betriebskosten berechnet noch Sömmerungsbeiträge ausgerichtet und auch keine Weidtaxen belastet.

Zuteilbare
Kosten

Art. 15

Kosten die durch die Hirschaft oder die Verwaltung auf bestimmte Tiere oder Tiergruppen zugeteilt werden können, sind diesen zuzuteilen und zu belasten.

Hirtlöhne
Personalkosten

Art. 16

Der gesamte Hirtlohn (ausgenommen Milchkühe) wird auf alle behirteten Tiere nach Stückzahl verteilt.

Treiber- und
Schneewetter-
löhne

Art. 17

Die Kosten der Treiber- und Schneewetterhirtlöhne werden nach Stückzahl auf sämtliches Jungvieh der Rinder- und Pferdegattung in den Furneralpen (ausgenommen Milchvieh) verteilt. Für privat getriebenes Vieh der Rinder- und Pferdegattung nach Verneza deren Besitzer den Eintrieb selber organisieren werden keine Treiberlöhne belastet und auch nicht ausbezahlt.

Sömmerungs-
beiträge

Art. 18

Für Tiere die mehr als 5 Tage in der Alp gestanden haben, wird der Anteil Sömmerungsbeiträge auf Grund der errechneten Anzahl NST anteilmässig auf alle Tiere ausbezahlt.

Für Kühe gemolken und das übrige Jungvieh inkl. Muttertiere sind die Sömmerungsbeiträge getrennt, entsprechend des vom Kanton zugeteilten Normalbesatzes zuzuteilen.

III Allgemeindewerks-, Treiber- und Schneewetterhirtspflicht

Alpgemeindegewerk Organisation	Art. 19 Die Leitung des gesamten Alpgemeindewerkwesens obliegt dem jeweiligen Alpgenossenschaftspräsidenten. Für die Organisation der einzelnen Alpgemeindewerk-Abteile zu leistenden Arbeiten sind die Abteilchefs zuständig.
Arbeitsumfang	Art. 20 Das jährliche Alpgemeindewerk beinhaltet folgende Arbeiten: Jährliche Zäunung, Räumen von Weideplätzen, Erstellen von Tränken, Verbessern von Triebwegen, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Gebäuden und Infrastrukturen, Dünger Streuen und diverse Arbeiten welche im Zusammenhang mit dem Alpbetrieb stehen.
Privatzäune	Art. 21 Die Zäunung der Weiden welche an private Grundstücke angrenzen, wird, wo sinnvoll, von den angrenzenden Bewirtschaftern im Alpgemeindewerk gezäunt. Diese Zäune werden pauschal pro 100 Meter mit 3 Stunden Alpgemeindewerk gutgeschrieben. In dieser Pauschale sind Aufwand und Material eingerechnet. Die Zaunart ist freigestellt, sollte aber mindestens die Ausführung eines zweifachen Elektrozaunes aufweisen. Der Zaun muss unter normalen Bedingungen ausbruchssicher sein.
Aufbietung zum AGW	Art. 22 Die jeweils zuständigen Abteilchefs, haben die Arbeiten rechtzeitig zu organisieren. Für grössere Aufgaben können die Pflichtigen gemeinsam eingesetzt werden. Am Alpgemeindewerk können sich eine beliebige Anzahl Personen ab dem 16. Altersjahr beteiligen.
Stunden zum AGW	Art. 23 Die geleisteten Stunden sind als Arbeitsstunden zu betrachten. Weg- und Mittagsstunden dürfen nicht hinzugerechnet werden. Für Arbeiter, die nach Verneza beordert werden, beträgt die Wegvergütung 2 Stunden pro Person.
Stunden-einreichung	Art. 24 Die geleisteten Alpgemeindewerkstunden inkl. Ansprüche auf Maschinenvergütungen und Material sind jeweils bis am 30. November dem zuständigen Abteilungschef unaufgefordert einzureichen.
Vernezatreiber Eintreiben	Art. 25 Beim Auf- und Abtrieb Verneza ist jeder Gemeindealpbestösser verpflichtet, sich nach der Tourenordnung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Treiber werden jeweils vom Alpgenossenschaftspräsidenten aufgeboden. Für das Eintreiben der Äpliherde soll eine ständige Gruppe in erster Linie aus freiwilligen Treibern bestehen. Es können auch Personen ausserhalb der Bauernschaft rekrutiert werden. Die Zusammenstellung der Treibergruppe für das Eintreiben der Kälber erfolgt aus den übrigen Alpbestössern welche nicht für das Treiben der Äpliherde eingeteilt sind gemäss Tourenordnung.

- Vernezatreiber **Art. 26**
Austreiben Für den Abtrieb der ganzen Vernezaherde inkl. Kälber ist diejenige Treibergruppe zuständig welche das Äplivieh aufgeföhrt hat.
- Verstellen in **Art. 27**
andere Alpen In Fällen, in denen einzelne Alpen wegen Weidemangels, Witterungsverhältnissen oder auch anderer Umstände vor der gewöhnlichen Zeit entladen werden müssen, kann, sofern in anderen Alpen noch Weide vorhanden ist, durch Beschluss Alpvorstand eine Verstellung der betreffenden Herde oder eines Teils derselben nach einer dieser letzteren verfügt werden.
- Schneewetter- **Art. 28**
hirten Bei Schneewetter werden, wenn vom Hirten erwünscht, 1 bis 2 Gemeindealpbestösser durch den Alpvorstand zur Mithilfe nach Verneza aufgeboden. Die Schneewetter Tourenliste enthält sämtliche Bestösser der Gemeindealpen. Eingeteilte und nicht zum Einsatz gekommene Personen bleiben eingeteilt bis diese einmal eingesetzt wurden. Jeder Schneewettereinsatz dauert bis maximal zwei Tage.

IV Sanktionen und Bussen

- Bussen und **Art. 29**
Verstösse Haftungsbusen gem. Art. 8 Bestossungsreglement sowie Pflichtverletzungen gem. Art. 10 Bestossungsreglement werden vom Genossenschaftsvorstand mit Busse geahndet. Die Höhe der einzelnen Bussen legt die Genossenschaftsversammlung in einem Bussenreglement fest.

V Genehmigung und Verwendung Bussgelder

- Verwendung **Art. 30**
Bussgelder Ertrag aus Sanktionen und Bussen wird der jährlichen Betriebsrechnung gutgeschrieben
- Genehmigung **Art. 31**
Vorstehendes Bestossungs- und Verwaltungsreglement sind an der Genossenschaftsversammlung vom 07. November 2012 beraten und beschlossen worden und treten auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ort:

Furna.....

Datum:

11.3.2013.....

Alpgenossenschaft Furna

O. Boll.....
Präsident

L. Eduard.....
Aktuar

Entschädigungs- und Busсенreglement

I Allgemeindewerk und Maschinenleistungen

Alpgemeindegewerk	Art. 1 Jede, über die Pflichtquote hinaus geleistete Alpgemeindegewerkstunde wird nach den jeweiligen ART-Tarifen vergütet. Nicht geleistete Pflichtstunden werden ebenfalls nach ART-Tarifen belastet. Überstunden dürfen nur durch Anordnung des Abteilchefs geleistet werden.
Pferdearbeit	Art. 2 Pferdearbeit wird gleich einer Mannstunde vergütet.
Maschineneinsätze	Art. 3 Maschinenleistungen gemäss Liste Agroscope werden zu den jährlich neu festgelegten ART-Tarifen vergütet. Für Maschinen, wo keine ART-Tarife bekannt sind z.B. Baumaschinen, gelten die sonst üblichen Ansätze.
Transporte mit Auto	Art. 4 Transporte z.B. Jeep mit Anhänger, wird mit Fr. 2,10 pro gefahrenen Km entschädigt. Entschädigung für Auto ohne Anhänger wird zu Fr. --,70 nach gefahrenen km vergütet. Dies gilt nur für Materialtransporte und nicht für Anfahrtswege.

II Vorstand, Verwaltung, Organisationsorgane und andere Löhne

Vorstand	Art. 5 1. Präsident Fixum Fr. Jahr. 1'000,-- 2. Aktuar Fixum Fr. Jahr. 300,-- 3. Beisitzer Fixum Fr. Jahr. 200,-- Zusätzlich werden für Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollstelle ein Sitzungsgeld von Fr. 40,-- ausgerichtet. Der Aktuar hat Anspruch auf 1 Stundensatz gemäss ART-Tarif für jedes verfasste Protokoll.
Verwaltung	Art. 6 1. Verwaltung Alpkasse Fixum Fr. Jahr. 3'000,-- 2. TVD Meldestelle Fixum Fr. Jahr. 700,-- Zusätzlich wird für Sitzungen mit dem Vorstand und der Kontrollstelle ein Sitzungsgeld von Fr. 40,-- ausgerichtet.
Abteilchefs	Art. 7 Die Charge des Alpgemeindegewerk-Abteilchefs ist mit Fr. 250,-- pro Jahr zu entschädigen.
Treiberlöhne	Art. 8 1. Eintreiben der Äplliherde nach Verneza Fr. 200,-- pro Person und Einsatz 2. Eintreiben der Kälber nach Verneza Fr. 150,-- pro Person und Einsatz 3. Austreiben gesamte Herde aus Verneza Fr. 200,-- pro Person und Einsatz 4. Schneewetterhirten Fr. 150,-- pro Tag 5. Hirtenersatzdienst Fr. 150,-- pro Tag.

Andere Löhne

Art. 9

Andere hier nicht umschriebene Löhne oder Leistungen werden zum geltenden ART-Tarif entschädigt, wenn diese nicht dem Alpgemeindewerk zugeordnet werden können.

III Bussenreglement

Bussen und Sanktionen

Art. 10

1. Haftungsbussen in Anwendung der Weichungsbestimmungen betragen Fr. 100.-- pro GVE
2. Nichteinhalten der Zeichnungspflicht Fr. 10.-- pro Tier. Im Wiederholungsfalle Fr. 20.-- pro Tier
3. Nichteinhalten der Gewöhnungspflicht Fr. 10.-- pro Tier. Im Wiederholungsfalle Fr. 20.-- pro Tier
4. Keine Schelle Tragen Fr. 10.-- Im Wiederholungsfalle Fr. 20.-- pro Tier
5. Unterlassung der Kastrierungspflicht 10.-- pro Tier. Zusätzlich wird die Kastration nachverlangt
6. Terminversäumnisse z. Bsp. einreichen der AGW und Unterlassen der TVD Verpflichtungen Fr. 25.-- zuzüglich allfällige externe Gebühren.

IV Genehmigung

Genehmigung

Art. 11

Vorstehendes Entschädigungs- und Bussenreglement ist an der Genossenschaftsversammlung vom 07. November 2012 beraten und beschlossen worden und tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ort:

Datum:

Alpgenossenschaft Furna

7232 Furna

17.1.2013

.....
Präsident

.....
Aktuar